

Zölle und Handelsverträge, Flußregulierungen, Kanalbauten, Eisenbahntarife, Staatssubventionen, Errichtung von technischen Schulen, Lehrwerkstätten und Staatslaboratorien, Exportausstellungen usw. nachgeholfen. Ebenso sind die Gemeinden dazu übergegangen, in das sogenannte Spiel der freien wirtschaftlichen Kräfte einzugreifen und wirtschaftliche Betriebe in eigene Verwaltung zu übernehmen. Sie betreiben heute vielfach Straßen- und Kleinbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke, bewirtschaften städtische Güter und treiben dort Viehzucht, Obst- und Gemüsebau, unterhalten kommunale Schlächtereien, Meiereien und Lebensmittelverkaufshallen, lassen ihre Kohlen selbst in eigenen Kohlengruben fördern und schließen mit Viehzentralen und landwirtschaftlichen Vereinen kommunale Lieferungsverträge ab.

Die Kriegswirtschaft der letzten Jahre hat manche dieser Ansätze vermehrt und verbreitert, und die finanziellen Folgen des Krieges würden, selbst wenn dieser nicht mit einer Niederlage, sondern als Remispartie geendet hätte, weitere Fortschritte zum sozialistischen Verwaltungsstaat erzwungen haben; denn keinerlei Vermögensabgaben und Steuern würden genügt haben, die schweren finanziellen Lasten zu tragen. Um die Einführung von Staatsmonopolen wäre das Deutsche Reich auch nach einem sogenannten Verständigungsfrieden nicht herumgekommen. Die traurige Niederlage, die wir nach heldenmütigem Kampfe erlitten haben, macht aber dem Staate das Monopolisieren, Sozialisieren und Nationalisieren der Wirtschaft geradezu zu einer Zwangspflicht. Ein Verzicht auf eine derartige staatliche Neugestaltung wäre zugleich ein Verzicht auf die Behauptung des deutschen Volkes als eines sich selbst regierenden gleichberechtigten Staatsvolks gegenüber den anderen Staatskörpern Europas. Zwar wird voraussichtlich der Aufbau eines sozialistischen Verwaltungsstaats die Arbeit von Generationen sein, denn nur in organischer Fortbildung gegebener Ansätze und Entwicklungsformen kann diese Arbeit geleistet werden. Aber vollbracht muß sie unbedingt werden, und sie ist nur möglich, wenn die deutsche Arbeiterklasse sich selbst weit mehr als bisher mit dem großen Organisationsgedanken des Sozialismus erfüllt und von ihr aus dieser Gedanke mit verbender Kraft auf immer weitere Volksschichten übergreift. Die alten liberal-individualistischen Ideen, die als Erbe einer vergangenen liberalen Geistesepoche in der deutschen Sozialdemokratie spuken, müssen gänzlich durch das sozialistische Staatsideal verdrängt und die Arbeiterklasse als Trägerin dieses Ideals sich ihrer schweren Verantwortlichkeit vor der Geschichte vollbewußt werden.

Der Einfluß des Rousseauschen „Gesellschaftsvertrages“ auf die französische Nationalversammlung 1789 bis 1791.

Von Heinrich Cunow.

(Schluß.)

II.

Bei näherer Betrachtung des Rousseauschen Gesellschaftsvertrags vom soziologischen und rechtshistorischen Standpunkt stellt sich dieser Vertrag als eine von den tatsächlichen Entwicklungsvorgängen absehbende, rein fiktive staatsphilosophische Konstruktion heraus. Aber die Aufnahme einer Staatslehre hängt

im politischen Leben nicht davon ab, ob sie historisch begründet ist oder mit unhistorischen Voraussetzungen arbeitet, sondern inwieweit sie den politischen Bedürfnissen und Forderungen der Zeit entspricht. Und Rousseaus staats-theoretische Begründungen kamen dem Bedürfnis des revolutionären Frankreichs in weitestem Maße entgegen. Sie lieferten ihm die wertvollsten Argumente für die Bekämpfung des feudal-absolutistischen Regiments, gerade so wie vordem in England Milton, Sydney Algernon und Locke durch ihre Staatstheorien dem englischen wohlhabenden Bürgertum die Begründung ihrer Herrschaftsansprüche geliefert hatten. So fand denn auch der Gesellschaftsvertrag Rousseaus bald bei den Gegnern des Ancien régime unterschiedenen Beifall. Fast alle namhaften Führer der liberal-demokratischen Opposition der Nationalversammlung bekannten sich als Rousseauisten, wenn auch ihr Rousseauismus sich oft als ziemlich platonischer Natur erwies. Wohl übernahmen sie meist die Grundsätze oder richtiger die Grundthesen Rousseaus, aber indem sie diese entsprechend den Interessen der von ihnen vertretenen bürgerlichen Bevölkerungsschichten umdeuteten, Nebenfragen in den Vordergrund schoben oder der Kette der Deduktion neue Argumentationsglieder einfügten, gelangten sie häufig zu Folgerungen, die denen Rousseaus direkt widersprachen. Und zwar erfolgte diese abweichende Interpretation der Rousseauschen Thesen keineswegs aus einer Art von bewußtem Sophismus heraus, sondern teils, weil sich nur zu bald zeigte, daß die rein abstrakten Postulate Rousseaus auf die gegebenen historischen Verhältnisse gar nicht anwendbar waren, teils, weil die betreffenden Politiker diese Thesen von vornherein unter einem bestimmten Refraktionswinkel sahen. Besonders erfuhr der Rousseausche Gemeinwille, da er überall mit den Individual-, Partei- und Klasseninteressen in Konflikt geriet, manche Umdeutungen, bis er schließlich von vielen als bloße fiktive Konstruktion betrachtet und in die Kumpelkammer verwiesen wurde.

Nach Rousseau übergibt sich jeder bei der Gesellschaftsgründung mit allen seinen Fähigkeiten, Kräften und Besitztümern (vergl. *Contrat social*, I, 9) dem Gemeinwesen, das allein (durch den Gemeinwillen) zu bestimmen hat, wieviel der einzelne von seinen natürlichen Freiheiten abzutreten hat (II, 4). Zwar fordert Rousseau aus Vernunftsgründen, daß diese Einschränkung der individuellen Rechte nicht über das zum Gemeinwohl Nötige hinausgeht, doch überläßt er dem Gemeinwillen, das Maß zu bestimmen, das nötig ist. Konsequent fortgesetzt besagt diese Argumentation: Das Gemeinwohl ist allein entscheidend, der einzelne hat als Teil des Ganzen nur so weit Rechtsansprüche, als sich mit dem Gesamtinteresse verträgt; das individuelle Recht ist also begrenzt durch das Gesellschafts- beziehungsweise Staatsrecht.

Solche Konsequenzen zieht aber Rousseau in seiner individualistischen Gesellschaftsauffassung nicht, und noch weniger vermögen sich seine Anhänger zu solchen Folgerungen zu verstehen. Das Gegebene ist ihnen nicht die Gesellschaft, sondern das Individuum. Seine Wohlfahrt, sein Glück zu fördern, ist daher die vornehmste Aufgabe des Staates. Nicht die sogenannte natürliche Freiheit des einzelnen zu begrenzen, sondern sie zu schützen, sie sicherzustellen vor aller Anfechtung, ist demnach der eigentliche Zweck des Staates. Nun aber, so wird weiter deduziert, erfordere dieses Glück des einzelnen, daß er seine Fähigkeiten und Kräfte möglichst ungehindert zur Geltung bringen könne. Er dürfe also auch in der Anwendung seiner Fähig-

keiten auf das Erwerbsleben nur so weit gehindert werden, als durchaus zum Fortbestand der Gesellschaft nötig sei. Mit anderen Worten: Der Staat muß möglichst wenig in die Betätigung der individuellen Kräfte eingreifen.

So gelangte man in Frankreich unter Berufung auf Rousseau zu fast der gleichen Forderung, zu der in England die radikal-liberale Staatslehre gelangt war: Möglichst geringe Behinderung des individuellen Interessestrebens. Es fehlt bei den französischen Theoretikern nur noch die weitere Folgerung: Eigentlich ist die Gesellschaft, insofern als sie die natürlichen Rechte des einzelnen einengt, überhaupt ein Übel.

Als man in der ersten französischen Nationalversammlung zur Erklärung der Menschenrechte schreitet, kommt denn auch aus den Verhandlungen nichts anderes heraus als ein Pendant zu der nordamerikanischen Unabhängigkeitserklärung oder vielmehr zur Bill of Rights vom 12. Juni 1776, in der es heißt: »Alle Menschen sind von Natur gleich frei und unabhängig und haben bestimmte angeborene Rechte, um die sie, wenn sie in einen Staat oder eine Gesellschaft eintreten, nicht ihre Nachkommenschaft durch einen Vertrag berauben oder beeinträchtigen können, nämlich den Genuß ihres Lebens und ihrer Freiheit nebst der Berechtigung, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, sowie Glück und Sicherheit zu erstreben und sich zu erhalten.«

Die Begründung der persönlichen Rechte durch die rousseauistischen Theoretiker vor und zu Beginn der großen französischen Revolution unterscheidet sich von dieser Auffassung nur dadurch, daß sie meist — eine Besonderheit, die sich aus den speziellen Verhältnissen Frankreichs erklärt — in besonders starkem Maße die Gedanken- und Pressfreiheit betonen und diese aus dem unveräußerlichen Naturrecht des Menschen herleiten, und daß sie zweitens wohl anerkennen, das Erwerben von Eigentum aller Art sei ebenfalls ein solches unveräußerliches Naturrecht des Menschen, jedoch nur, wenn das Eigentum durch die Betätigung eigener Kräfte erlangt sei, nicht, wie der feudale Grundbesitz, durch Gewalt und Unterdrückung. So heißt es denn auch in dem Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte, die Lafayette am 11. Juli 1789 der ersten Nationalversammlung vorlegt:

»Die Natur hat die Menschen frei und gleich geschaffen; die der sozialen Ordnung wegen nötigen Abstufungen beruhen lediglich auf allgemeinen Nützlichkeitsgründen. Jeder Mensch wird mit unveräußerlichen, unverjähren Rechten geboren, dazu gehört die Meinungsfreiheit, die Sicherheit seiner Ehre und seines Lebens, das Eigentumsrecht, das Recht, über seine eigene Person zu verfügen, seine Fähigkeiten und Kräfte ungehindert zu gebrauchen, seine Gedanken auf jede mögliche Weise anderen mitzuteilen, nach eigener Wohlfahrt zu streben und der Unterdrückung Widerstand zu leisten. Die Ausübung dieser Naturrechte hat keine anderen Schranken als jene, die nötig sind, den anderen Gesellschaftsmitgliedern den Genuß gleicher Rechte zu ermöglichen.«

Und der Abbé Sieyès erklärte, wenn die Natur dem Menschen Bedürfnisse auferlegt habe, so hätte sie ihm auch die Mittel gegeben, sie zu befriedigen, folglich müsse ihm vor allem der Gebrauch dieser Mittel im Staate gewährleistet werden. Sich sein Wohl zu sichern, sei der Zweck des Men-

schen, und dieses Wohl zu erreichen, dazu hätte der Mensch »seine geistigen und körperlichen Kräfte als persönliche Mittel« erhalten. Nur durch ihre Anwendung vermöge er zum erstrebten Wohlfsein zu gelangen. Er müsse also auch möglichst Freiheit in der Anwendung dieser Mittel haben.

Der Advokat Target, Abgeordneter von Paris, schlägt denn auch am 27. Juli 1789 in seinem Entwurf »der Erklärung der Rechte des Menschen innerhalb der Gesellschaft« vor, im ersten Artikel offen auszusprechen, daß alle Regierungen nur zum Glück der Menschen eingeführt seien, und im Artikel 7 die unveräußerlichen Rechte des Menschen in folgender Forderung zusammenzufassen: »Jeder Mensch ist frei, zu denken und zu reden, zu schreiben und zu publizieren, zu gehen, zu verweilen und abzureisen, auch das Land zu verlassen, sein Vermögen und seine Kräfte zu gebrauchen, wie er es für angebracht hält, unter der einzigen Bedingung, daß er anderen damit nicht schadet.«

In dem Vorschlag, den die am 12. August 1789 eingefetzte Kommission zur Ausarbeitung der Menschenrechtserklärung der Versammlung vorlegt, heißt es denn auch ganz im Sinne dieser Auffassung: »Alle Menschen sind gleich und frei geboren, keiner hat ein größeres Recht als der andere, von seinen natürlichen oder erworbenen Fähigkeiten Gebrauch zu machen, dieses allen gemeinsame Recht hat keine anderen Grenzen als das Gewissen dessen, der es ausübt, denn es untersagt ihm, davon einen Gebrauch zu machen, der seinesgleichen schadet.«

Selbst die Bestimmung, daß die Grenze des individuellen Rechtes da aufhört, wo es das Wohl der Mitbürger beziehungsweise das Gemeinwohl notwendig erfordert, wird also fallengelassen und dafür an das Gewissen des einzelnen appelliert. Von der Überordnung des Gemeinwohls über das individuelle Wohl, von der Wertung des Gemeininteresses als das allein maßgebende, von der politischen Gleichberechtigung aller Vertragsschließenden ist keine Rede mehr — die vom Staate sicherzustellende natürliche Freiheit wird darin gefunden, daß jeder in der Ausnützung seiner Fähigkeiten und seiner materiellen Mittel zum Erwerb so weit gehen darf, als es sein Gewissen (nicht das Gesamtinteresse) erlaubt.

In die Erklärung der allgemeinen Menschenrechte vom 26. August 1789 hat freilich dieser Appell an das Gewissen des einzelnen schließlich doch keine Aufnahme gefunden. Es heißt im Artikel 5 wieder nach früherem Vorschlag: »Die Freiheit besteht darin, alles das tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet.« Aber von irgendeiner Andeutung, daß das sogenannte Gemein- oder Gesamtwohl, beziehungsweise das Staatsinteresse über das zulässige Maß des individuellen Rechtes entscheidet, ist auch dort keine Rede. Die aus dem Gesellschaftsvertrag der Gleichgeborenen abgeleitete unveräußerliche Freiheit schrumpft zur bloßen bürgerlichen Erwerbsfreiheit zusammen.

Noch größeren Schiffbruch erleidet die schöne Theorie vom Gemeinwillen. In den Reden der ersten Nationalversammlung findet man zwar immer wieder Berufungen auf die »Volonté générale«, aber was darunter verstanden wird, das ist etwas ganz Abstraktes, wie zum Beispiel das vernünftige Willensstreben zum Glück, zur Freiheit, zur nationalen Größe, oder aber es wird darunter der Wille der aufstrebenden Bourgeoisie zur Durch-

setzung bestimmter liberaler Forderungen begriffen, der Gemeinwille also einfach mit dem Willen der liberalen Bourgeoisie identifiziert.

Die erste große Wandlung besteht darin, daß der Gemeinwille kurzweg als die Summe aller Einzelwillen aufgefaßt wird — ganz selbstverständlich, denn wie soll anders der Gemeinwille festgestellt werden als dadurch, daß man die Einzelwillen addiert. Erfahrungsgemäß stimmen aber doch fast nie alle Staatsmitglieder in politischen Fragen überein? Nun, man zählt die Stimmen; die Mehrheit entscheidet. So wird der Gemeinwille zum Mehrheitswillen. Aber sind die Menschen denn in gleicher Weise befähigt, ihr eigenes Interesse wie das Interesse des Staates zu erkennen; Rousseau selbst hat doch gesagt, die einzelnen und selbst ein ganzes Volk könne irren? Sogar ein ganzes Volk kann sich also über das täuschen, was das Gemeininteresse verlangt. Am leichtesten täuschen sich aber doch wohl jene, so wird weiter argumentiert, die am wenigsten Kenntnisse haben und deren Vermögensinteressen mit den Staatsinteressen am wenigsten verknüpft sind — also die Armeren? Daher verdient der Wille der Wohlhabenden eine entschieden höhere Beachtung und Wertung — mit anderen Worten: Der Gemeinwille, das ist der Wille der Wohlhabenden!

Diese Metamorphose des Gemeinwillens vollzieht sich in der Nationalversammlung recht schnell, schon im Verlauf weniger Monate. Allerdings war gut vorgearbeitet. So hatte schon Sieyès in seiner Schrift über den dritten Stand den Gemeinwillen als die »Volonté de tous«, als die Summe der einzelnen Interessenwillen, definiert und daraus die Berechtigung des einzelnen abgeleitet, sein »persönliches Interesse« voranzustellen, denn erst aus den verschiedenen »isolierten Interessen« der einzelnen ergebe sich doch als Fazit der richtige Gemeinwille. Die Verschiedenheit wirke gerade als richtige Korrektur, so daß die Mannigfaltigkeit der Interessen zugleich deren wahrhaftes Heilmittel in sich schließe.

In seiner ganzen Unhaltbarkeit zeigte jedoch sich der Begriff des Gemeinwillens erst, als die Nationalversammlung zur Beratung des Wahlsystems gelangte. Wenn der Gemeinwille erst aus der Willensäußerung aller festgestellt werden kann, dann ist jedenfalls erste Bedingung, daß auch alle ihren Willen bekunden können. Deshalb verlangt Rousseau als selbstverständlich die Teilnahme aller erwachsenen Männer ohne Unterschied (die Frauen schließt er aus) an den öffentlichen Abstimmungen, und zwar, da die Wahl sogenannter Volksvertreter den Willensausdruck fälsche, die allgemeine direkte Volksabstimmung. Diese letzte Forderung lassen bald selbst die wenigen Demokraten in der ersten Nationalversammlung fallen, da sie das Repräsentativsystem in Anbetracht der Ausdehnung Frankreichs für unentbehrlich halten; dagegen kann nach ihrer Ansicht der Gemeinwille gar nicht anders festgestellt werden, als durch das allgemeine gleiche Stimmrecht, das am 5. September 1789 von Pétion de Villeneuve im Sinne Rousseaus mit den Worten begründet wird: »Alle Individuen, aus denen sich die Gesellschaft zusammensetzt, haben das unveräußerliche und heilige Recht, an der Bildung der Gesetze teilzunehmen. Erst dadurch, daß jeder seinen Sonderwillen zu bekunden vermag, entsteht durch Vereinigung aller dieser Einzelwillen der wirkliche Gemeinwille.«

Und in gleicher Weise führt Robespierre am 22. Oktober 1789 aus: »Jeder Bürger, wer er auch sei, hat das Recht, auf jeder Stufe der Volks-

vertretung sich vernehmbar zu machen. Nichts steht mehr im Einklang mit Ihrer Erklärung der Menschenrechte als diese Forderung; denn nach dieser Erklärung sollen alle Vorrechte, alle Auszeichnungen, alle Ausnahmen aufhören. Die Verfassung bestimmt, daß die Souveränität des Volkes in der Gesamtheit aller Mitglieder des Volkes liegt. Jedes Individuum muß also auch das Recht haben, an dem Gesetz mitzuwirken, das ihn bindet, und ebenso an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die ja zugleich auch die seinigen sind. Wenn nicht, dann ist es einfach nicht wahr, daß alle Menschen gleiches Recht haben, daß sie alle Bürger sind.«

Doch in keinem Falle wollten die Vertreter des reichen Bürgertums der »Multitude« (Menge) das Recht einräumen, die honesten Bürger überstimmen zu können, und so wurde denn gekend gemacht, daß der geringe Mann infolge seiner Unwissenheit und seines geringen Interesses am Gemeinwohl gar nicht befähigt sei, an der Abstimmung teilzunehmen. Gründe, die Barnave schon am 11. August 1789 in die Worte zusammenfaßt:

»Man hat drei verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben, die in den Wählerversammlungen zur Geltung kamen. Zunächst die Einsicht. Es läßt sich nicht leugnen, daß für gewöhnlich, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle ein gewisses Vermögen, eine bestimmte Steuer bis zu einem gewissen Grade Garantie für eine sorgfältigere Erziehung, für eine höhere Einsicht bieten. Die zweite Garantie besteht darin, daß der, der Wähler sein soll, doch auch Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten haben muß, und es ist doch ganz klar, daß dieses Rechtsinteresse mit den Sonderinteressen steigt, die der einzelne zu verteidigen hat. Die dritte Garantie endlich liegt in dem Besitz von Vermögen, das den einzelnen der täglichen Nahrungsvorgen überhebt und ihn der Bestechung weniger zugänglich macht.«

Diese Eigenschaften wären aber, so führt Barnave weiter aus, weder bei den mittellosen Bürgern anzutreffen, noch bei denen, die durch Reichtümer und Bevorrechtigungen korrumpiert seien; am besten zum Wähler geeignet sei deshalb das wohlhabende Bürgertum: »Es ist also die Mittelklasse, die man zum Wähler aussuchen muß, und ich frage alle, die mich verstehen, ob eine Steuer im Werte von zehn Arbeitstagen jenes Maß ist, bei dem diese Klasse anfängt, und ob sie der Gesellschaft einen gewissen Grad von Sicherheit zu gewährleisten vermag.«

Mit dem letzten Worte hatte Barnave deutlich ausgesprochen, worum es sich für die Liberalen handelte: dem wohlhabenden Bürgertum den maßgebenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung zu sichern — ein Motiv, das am 22. Oktober von dem gemäßigt-liberalen Abgeordneten Dupont de Nemours mit den Worten näher erläutert wurde: »Wer nichts hat, gehört nicht in die Gesellschaft... Staatsverwaltung und Gesetzgebung sind Eigentumsangelegenheiten, daher kann auch nur ein Eigentümer an ihnen ein wirkliches Interesse haben.«

Aber wird nicht durch die Entziehung des Wahlrechts den ärmeren Bürgern die Möglichkeit ihrer Willensäußerung genommen, wird dadurch nicht der Gemeinwille zum Minoritätswillen gewisser Bevorrechteter? Auch für diesen Einwand hat Barnave sophistische Argumente bei der Hand. Das Wählen, sagt er, sei gar kein Recht, sondern eine öffentlich e

Funktion im Auftrag der Nation, über deren Vergebung die Gesellschaft nach Gutdünken im Gemeininteresse zu verfügen habe. Folglich könne dem, der nicht zum Wähler bestellt werde, auch kein Recht verlorengehen, zumal die Funktion des Wählers ja für alle und im Interesse aller, also für die Gesellschaft als Einheit ausgeübt werde.

Tatsächlich beschloß denn auch die Nationalversammlung am 22. Oktober 1789, nicht nur das indirekte Wahlsystem (durch Wahlmänner) beizubehalten, sondern sie stellt auch die Forderung auf, daß jeder Urwähler mindestens 25 Jahre alt und seit einem Jahre in seinem Arrondissement anständig sein müsse, ferner eine direkte Steuer im Betrag eines dreifachen gewöhnlichen Taglohns entrichte und in keinem Dienstverhältnis zu einer Privatperson stehe.

Doch diese sogenannten »konstitutionellen Garantien« genügten den Liberalen noch nicht. Am 28. Oktober wurden den obigen Bedingungen für jene, die als Wahlmänner fungieren wollen, noch einige weitere Beschränkungen hinzugefügt, wie zum Beispiel die Entrichtung einer direkten Steuer im zehnfachen Werte eines gewöhnlichen Arbeitstags, der Besiz eines Grundstücks oder Hauses von bestimmtem Wert usw. Ferner wurde festgestellt, daß nur jemand Abgeordneter werden dürfe, der einen gewissen Grundbesiz habe und mindestens eine Mark (gleich 245 Gramm) Silber an direkten Steuern zahle.

Es wurden kurzweg fast zwei Drittel der Mitglieder des französischen Staates vom Wahlrecht ausgeschlossen und dem übrigen Drittel durch das Wahlsystem die Willensäußerung derartig beschränkt, daß nur noch eine kleine Minorität Wohlhabender an der Gesetzgebung teilnehmen konnte; trotzdem sßßt man in den Verhandlungen der ersten und zweiten Nationalversammlung immer wieder auf die beliebte Formel von dem Allgemeinwillen, bis schließlich die Zuspizung des Interessenkampfes zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten auch den ärgsten Phrasen die Erkenntnis einpaukte, daß der Rousseausche Gemeinwille nichts anderes als eine schöne sozialphilosophische Konstruktion sei.

Weit schneller geht die Nationalversammlung über Rousseaus Verurteilung des Repräsentativsystems hinweg, die in dem Satze gipfelt: »In dem Augenblick, wo das Volk sich vertreten läßt, hat es keine Freiheit mehr.« Zwar die von Loustalot herausgegebene Wochenschrift »Révolutions de Paris« hielt zunächst noch an der Rousseauschen Forderung der Volksabstimmung fest. Noch im November 1789, als in der Nationalversammlung das Munizipalitätsgesetz beraten wurde, forderte sie eine demokratische Gemeindeverfassung mit Volksabstimmung nach dem Muster der schweizerischen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden. Doch selbst Marat fand, daß parlamentarische Institutionen nötig seien, nur verlangte er, daß das Parlament auf einem allgemeinen und gleichen Stimmrecht beruhe und die Abgeordneten nicht als Vertreter, sondern lediglich als Beauftragte ihrer Wähler zu gelten hätten, also an die Aufträge und Instruktionen ihrer Wähler gebunden bleiben, die demnach jederzeit das Recht haben müßten, durch Mehrheitsbeschlüsse ihre Abgeordneten zurückzurufen, wenn diese ihren Aufträgen zuwiderhandeln. Auch Rousseau habe ja eine Art Repräsentativsystem für unentbehrlich gehalten, aber er fordere ebenfalls, daß die Abgeordneten nur ein imperatives Mandat erhalten und sich im wesentlichen auf die bloße Vorbereitung der Gesetze beschränken, der

endgültige Beschluß aber in allen wichtigeren Fällen allein dem Volke (durch allgemeine Volksabstimmungen) vorbehalten bleibe. Gleiche Anschauungen bekundete Rabaut de Saint-Etienne und Pétion de Villeneuve, während von verschiedenen anderen Seiten zum mindesten das Recht der sogenannten Volksinitiative verlangt wurde. Diesem Verlangen entsprechend wurde denn auch in die Deklaration der Menschenrechte (Artikel 6) der Satz aufgenommen: »Das Gesetz ist der Ausdruck des Gemeinwillens; alle Bürger haben das Recht, bei der Bildung der Gesetze entweder persönlich oder durch ihre Vertreter mitzuwirken.«

Ein rein formelles Zugeständnis an die Rousseausche Theorie; denn irgendwelche Bedeutung für die Verfassungs-gesetzgebung gewannen die Worte »entweder persönlich« nicht. In der Verfassung von 1791 heißt es vielmehr im Widerspruch zur obigen Erklärung kurz und bündig: »Die französische Verfassung ist repräsentativ, Repräsentanten sind die gesetzgebende Versammlung und der König. Die Nation, von der allein alle Gewalt ausgeht, kann diese nur allein durch Vertreter ausüben.«

Die Lehre vom Gemeinwillen und von der Freiheitsfeindlichkeit des Repräsentativsystems hatte, wenn sie auch in den Argumentationen der Redner zunächst noch häufig wiederkehrte, schnell alle praktische Bedeutung verloren. Die Verfassung der Konstituante schob sie kurzweg beiseite. An die Stelle des Begriffs des »Gemeinwillens« trat mit der zunehmenden Heftigkeit des Kampfes zwischen den einzelnen Volksschichten immer mehr die Auffassung, daß zwischen den einzelnen Klassen (oder Ständen) mannigfache Interessenunterschiede beständen und demnach auch von einem gleichen, einheitlichen, auf ein gleiches Wohl gerichteten Willen keine Rede sein könne. Die Rousseausche »Volonté générale« sei demnach nichts als eine Fiktion.

Sind die Gewerkschaften infolge der Revolution überflüssig geworden?

Von A. Knoll.

Nach der Ansicht der »ganz Radikalen« muß diese Frage mit »Ja« beantwortet werden. Das ist nichts Neues. Sie waren eigentlich schon immer dieser Meinung, schon lange vor der Revolution. Jetzt bemühen sie sich sogar, nachzuweisen, daß die Gewerkschaften für die Revolution direkt schädlich sind; konsequenterweise hat denn auch einer der Ihren auf der Tagung der Spartakusleute in Berlin die Beseitigung der Gewerkschaften verlangt, und zwar sofort. Von demselben Gedanken ist ein Beschluß der Arbeiterräte Groß-Berlins getragen, in dem auf das entschiedenste protestiert wird »gegen die Verordnung des Reichsarbeitsamts vom 23. Dezember 1918 betreffs Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse usw.«. Auf der schon erwähnten Tagung der Spartakusleute sind die Tarifverträge als »Sklassenverträge« bezeichnet worden. Es ist merkwürdig, wie sich diese »Radikalen« von links und die von rechts immer wieder zusammenfinden. Sklassenverträge! Haben nicht die Schwerindustriellen, die »deutschen Industriekapitäne«, als sie noch auf der Höhe ihrer Selbstherrlichkeit standen, uns immer und immer wieder durch ihre Blätter »be-